



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Schuster SPD**
vom 28.04.2023

Hilfsfrist im Rettungsdienst

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 3.1 | Wie oft wurden sog. First Responder oder Helfer vor Ort (Organisierte Erste Hilfe i. S. d. Art. 2 Abs. 16 BayRDG a. F.) in den letzten fünf Jahren zu medizinischen Notfällen in Bayern gerufen? | 6 |
| 1.1 | Wie oft wurde die Hilfsfrist im Rettungsdienst im Regierungsbezirk Mittelfranken in den letzten fünf Jahren nicht eingehalten? | 3 |
| 1.2 | Wie oft wurde die Hilfsfrist im Rettungsdienst im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in den letzten fünf Jahren nicht eingehalten? | 3 |
| 1.3 | Aus welchen Gründen kann die Hilfsfrist aus Sicht der Staatsregierung teilweise nicht eingehalten werden? | 4 |
| 2.1 | Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um das Einhalten der Hilfsfrist im Rettungsdienst in Bayern zu gewährleisten? | 4 |
| 2.2 | Plant die Staatsregierung eine zeitliche Anpassung der Hilfsfrist in den kommenden Jahren? | 4 |
| 2.3 | Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um insbesondere in ländlichen Regionen die dauerhafte Verfügbarkeit von schneller medizinischer Hilfe gewährleisten zu können? | 4 |
| 3.2 | Wie viele sog. First Responder bzw. Helfer vor Ort gibt es in Bayern (bitte nach Regierungsbezirken aufteilen)? | 6 |
| 3.3 | Wie viele Feuerwehren in Bayern nehmen die Aufgabe als First Responder als freiwillige Aufgabe i. S. d. Art. 4 Abs. 3 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) wahr? | 6 |
| 4.1 | Werden auch freiwillige Feuerwehren in Bayern zu Einsätzen als First Responder alarmiert, die zuvor nicht der Aufgabenwahrnehmung zugestimmt haben? | 7 |
| 4.2 | Wie oft wurden freiwillige Feuerwehren im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in den letzten fünf Jahren als First Responder alarmiert? | 7 |

4.3	Wurden im letzten Jahr freiwillige Feuerwehren im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim als First Responder alarmiert, obwohl die Gemeinden zuvor nicht der Aufgabenwahrnehmung zugestimmt haben?	7
5.1	Wie viele sog. First Responder oder Helfer vor Ort gibt es im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim?	6
5.2	Wie viele Feuerwehren im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim nehmen die Aufgabe als First Responder als freiwillige Aufgabe i. S. d. Art. 4 Abs. 3 BayFwG wahr?	6
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 23.05.2023

1.1 Wie oft wurde die Hilfsfrist im Rettungsdienst im Regierungsbezirk Mittelfranken in den letzten fünf Jahren nicht eingehalten?

In Bayern haben die Landkreise und kreisfreien Gemeinden die Aufgabe, den öffentlichen Rettungsdienst sicherzustellen, Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG). Hierzu ist das Gebiet des Freistaates Bayern in 25 Rettungsdienstbereiche und acht Rettungsdienstbezirke eingeteilt. Die im selben Rettungsdienstbereich liegenden Landkreise und kreisfreien Gemeinden erledigen die ihnen nach dem BayRDG obliegenden Aufgaben im Zusammenschluss zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF). Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AV-BayRDG) sind Standort, Anzahl und Ausstattung der Rettungswachen und Stellplätze so zu bemessen, dass Notfälle im Versorgungsbereich einer Rettungswache in der Regel spätestens zwölf Minuten nach dem Ausrücken eines qualifizierten Rettungsmittels erreicht werden.

Im räumlich mit dem Regierungsbezirk Mittelfranken identischen Rettungsdienstbezirk Mittelfranken liegen die Rettungsdienstbereiche Ansbach, Mittelfranken Süd und Nürnberg. Die folgende Tabelle enthält den prozentualen Anteil der Notfallereignisse in den genannten Rettungsdienstbereichen für die Jahre 2018 bis 2022, bei denen ein qualifiziertes Rettungsmittel innerhalb von zwölf Minuten nach dem Ausrücken am Einsatzort eingetroffen ist.

	Rettungsdienstbereich Ansbach	Rettungsdienstbereich Mittelfranken Süd	Rettungsdienstbereich Nürnberg
2018	83 %	84 %	94 %
2019	83 %	82 %	94 %
2020	82 %	81 %	93 %
2021	79 %	81 %	92 %
2022	77 %	78 %	89 %

1.2 Wie oft wurde die Hilfsfrist im Rettungsdienst im Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim in den letzten fünf Jahren nicht eingehalten?

Die folgende Tabelle enthält den prozentualen Anteil der Notfallereignisse im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, bei denen ein qualifiziertes Rettungsmittel innerhalb von zwölf Minuten nach dem Ausrücken am Einsatzort eingetroffen ist.

	Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim
2018	82 %
2019	81 %
2020	81 %
2021	76 %
2022	74 %

1.3 Aus welchen Gründen kann die Hilfsfrist aus Sicht der Staatsregierung teilweise nicht eingehalten werden?

Empirische Daten zu den Gründen für den Rückgang des Erreichungsgrades zur Einhaltung der Zwölf-Minuten-Frist liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) als oberster Rettungsdienstbehörde nicht vor. Ursächlich dürften neben einer besonderen Belastung des Rettungsdienstes in den Jahren 2020 bis 2022 im Zuge der Coronapandemie insbesondere die stetig steigenden Einsatzzahlen, Veränderungen bei der ambulanten Versorgung, der demografische Wandel sowie die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes bei nicht lebensbedrohlichen und minderschweren Erkrankungen und Verletzungen sein.

2.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um das Einhalten der Hilfsfrist im Rettungsdienst in Bayern zu gewährleisten?

2.2 Plant die Staatsregierung eine zeitliche Anpassung der Hilfsfrist in den kommenden Jahren?

2.3 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um insbesondere in ländlichen Regionen die dauerhafte Verfügbarkeit von schneller medizinischer Hilfe gewährleisten zu können?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zwölf-Minuten-Frist für die Erreichung eines jeden Notfalls in Bayern stellt eine Planungsgröße für die Zeitdauer bis zum Eintreffen des Einsatzmittels dar und weniger eine Vorgabe für eine tatsächlich medizinisch indizierte Hilfeleistung. Ein nicht unerheblicher Teil der Notfälle betrifft leichtere Beschwerdebilder. Aus fachlicher Sicht muss es das Ziel sein, für schwerwiegende Notfälle die Eintreffzeit bis zur Versorgung des Patienten durch den Rettungsdienst möglichst kurz zu halten. Im Gegenzug können die Erreichungsfristen für leichte Einsatz- und Verletzungsmuster verlängert werden, ohne dass hierbei eine qualitative Verschlechterung der Patientenversorgung zu befürchten wäre. Aus der isolierten Betrachtung, in welcher Zeit und in wie viel Prozent der Fälle ein Rettungsmittel den Einsatzort erreichen soll, können daher keine Rückschlüsse auf die Qualität im Rettungsdienst gezogen werden.

Die für die Sicherstellung der bodengebundenen Notfallrettung notwendige Versorgungsstruktur legt der ZRF für seinen Rettungsdienstbereich fest, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayRDG. Wird die Fahrzeit von zwölf Minuten in einem Gemeindegebiet in vielen Fällen überschritten, hat der ZRF über geeignete Maßnahmen zur Verbesserung zu entscheiden, § 2 Abs. 4 Satz 1 AVBayRDG. Die Entscheidung, die Regelvorhaltung zu erhöhen, bedarf der Zustimmung der Sozialversicherungsträger als den Kostenträgern des Rettungsdienstes, Art. 6 Abs. 1 BayRDG.

Zu berücksichtigen ist dabei die einzigartige wissenschaftliche Evaluation des rettungsdienstlichen Einsatzgeschehens und der notfallmedizinischen Versorgung in Bayern. Das StMI beschränkt sich als oberste Rettungsdienstbehörde nicht auf die reine Vorgabe von Planungsgrößen. Vielmehr wird die konsequente Umsetzung einer bedarfsgerechten Vorhaltung im Rahmen von Trend- und Strukturanalysen für den Rettungsdienst in Bayern (sog. TRUST-Projekt) wissenschaftlich aufbereitet und überwacht. Die Analysen im Rahmen des TRUST-Projekts ermöglichen es den ZRF

als den Aufgabenträgern des öffentlichen Rettungsdienstes, auf einer bundesweit einmaligen Datengrundlage Entscheidungen über eine bedarfsgerechte Vorhaltung an Rettungsmitteln zu treffen. Kürzlich hat das StMI gemeinsam mit den in Bayern tätigen Sozialversicherungsträgern das Institut für Notfallmedizin und Medizinmanagement des Klinikums der Universität München (INM) mit der Fortführung des TRUST-Projekts bis 30. März 2030 beauftragt. Im Rahmen des Vertrags über TRUST IV erstellt das INM mindestens einmal innerhalb der Vertragslaufzeit eine Analyse der rettungsdienstlichen Versorgungsstrukturen für jeden Rettungsdienstbereich und leitet hieraus ggf. Empfehlungen zu Veränderungen der rettungsdienstlichen Vorhaltung ab. Darüber hinaus fasst das INM einmal je Kalenderjahr für jeden Rettungsdienstbereich wichtige Kennzahlen zusammen und stellt die wesentlichen Veränderungen in einem kommentierten Trendreport dar. Dieser Trendreport soll Aufschluss darüber geben, ob angesichts festgestellter Veränderungen im Einsatzgeschehen genauere Analysen und ggf. die Abgabe einer neuen Vorhaltempfehlung erforderlich ist.

Darüber hinaus verfolgt das StMI als oberste Rettungsdienstbehörde verschiedene Projekte, um flächendeckend das Niveau der Notfallversorgung weiter zu erhöhen und die Einsatzbelastung im Rettungsdienst zu reduzieren.

Mit Gesetz vom 22. April 2022 (GVBl. S. 132) wurden die rechtlichen Grundlagen für die Einführung eines bayernweiten Notfallregisters (NFR) in das BayRDG aufgenommen. In einem weitgehend automatisierten Verfahren entlang der gesamten Rettungskette werden künftig von der Notrufannahme in den Integrierten Leitstellen (ILS) über den Einsatz des Rettungs- und gegebenenfalls Notarztdienstes sowie der Luftrettung bis zu den behandelnden Kliniken zu jedem Notfall umfassende Datensätze erfasst, die im Anschluss in anonymisierter Form für die Auswertung zur Verfügung stehen. Das NFR soll es ermöglichen, die notfallmedizinische Versorgung in ihren Prozessen, ihrer Qualität und ihrer Wirtschaftlichkeit aus unterschiedlichen Blickwinkeln, von Anfang bis zum Ende, zu betrachten. Das NFR bindet erstmals alle verfügbaren Quellen in den Gesamtprozess der Notfallversorgung ein und bereitet anonymisiert nicht nur wie bisher logistische, sondern jetzt auch medizinische Daten der Notfälle so auf, dass die verfügbaren Informationen die direkte Grundlage für Verbesserungsmaßnahmen bilden können, ohne dabei rechtliche Grenzen, insbesondere des Datenschutzes, zu verletzen. Betrieben und vollzogen wird das Notfallregister vom StMI als der obersten Rettungsdienstbehörde, Art. 54 Abs. 1 BayRDG.

Bereits im Jahr 2022 hat das StMI den ZRF Regensburg mit der Erprobung des Rettungseinsatzfahrzeugs (REF) als neues Einsatzmittel beauftragt, um der gestiegenen Anzahl von weniger schwerwiegenden Einsätzen zu begegnen und den Rettungsdienst insoweit zu entlasten. Anhand bestimmter Einsatzindikationen ermittelt die ILS, ob es sich um einen leichten Fall, wie beispielsweise Unfälle mit nur leichten Blessuren oder unspezifische Beschwerden ohne vitale Bedrohung, handelt. In diesen Fällen ist das REF das geeignete Einsatzmittel. Das REF ist immer mit einem erfahrenen und qualifizierten Notfallsanitäter besetzt. Dieser nimmt am Einsatzort eine medizinische Ersteinschätzung und im Regelfall die notwendige Hilfeleistung vor. Bei Bedarf alarmiert er einen Rettungswagen oder einen Notarzt nach. Vor Ort kann der Patient außerdem über die Sichtungssoftware der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) mittels elektronischem Datensatz in den vertragsärztlichen Bereich gelenkt werden.

Des Weiteren erarbeitet das StMI gemeinsam mit der KVB im Rahmen einer Arbeitsgruppe ein Verfahren für einen elektronischen Datenaustausch zwischen dem Ärztlichen Bereitschaftsdienst und den ILS. Vorgesehen sind eine im Ergebnis vergleichbare Abfragesystematik für die ILS und die Vermittlungsstellen der KVB sowie eine

technische Schnittstelle zum automatisierten Austausch von Einsatzdaten. Derzeit befinden sich durch alle Beteiligten erarbeitete Anwendungsfälle zu den verschiedenen Szenarien in einer technischen Überprüfung. Die Zusammenarbeit beider Institutionen auf der Basis eines Kooperationsmodells zum automatisierten Austausch von Einsatzdaten ist geeignet, die Patientenströme gezielt zu steuern und den Rettungsdienst nachhaltig von minderschweren Einsätzen zu entlasten.

3.1 Wie oft wurden sog. First Responder oder Helfer vor Ort (Organisierte Erste Hilfe i.S.d. Art. 2 Abs. 16 BayRDG a.F.) in den letzten fünf Jahren zu medizinischen Notfällen in Bayern gerufen?

First-Responder-Einheiten wurden in Bayern in den vergangenen fünf Jahren wie folgt über das Einsatzstichwort „THL First Responder“ alarmiert:

	Bayern
2018	3 807 Alarmierungen
2019	4 861 Alarmierungen
2020	3 267 Alarmierungen
2021	3 809 Alarmierungen
2022	6 128 Alarmierungen

Dem StMI liegen keine Informationen dazu vor, wie oft Organisierte Erste Hilfe über Smartphone-Applikationen alarmiert wurde.

3.2 Wie viele sog. First Responder bzw. Helfer vor Ort gibt es in Bayern (bitte nach Regierungsbezirken aufteilen)?

5.1 Wie viele sog. First Responder oder Helfer vor Ort gibt es im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim?

Die Fragen 3.2 und 5.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Erste Hilfe am Notfallort bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes ist nicht Teil des Rettungsdienstes, Art. 3 Nr. 9 BayRDG, auch wenn sie nachhaltig, planmäßig und auf Dauer angelegt ist. Entsprechende Daten liegen dem StMI daher nicht vor.

3.3 Wie viele Feuerwehren in Bayern nehmen die Aufgabe als First Responder als freiwillige Aufgabe i.S.d. Art. 4 Abs. 3 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) wahr?

5.2 Wie viele Feuerwehren im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim nehmen die Aufgabe als First Responder als freiwillige Aufgabe i.S.d. Art. 4 Abs. 3 BayFwG wahr?

Die Fragen 3.3 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem StMI liegen keine Informationen dazu vor, wie viele der rund 7500 gemeindlichen Feuerwehren in Bayern und im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim Aufgaben als First Responder wahrnehmen.

- 4.1 Werden auch freiwillige Feuerwehren in Bayern zu Einsätzen als First Responder alarmiert, die zuvor nicht der Aufgabenwahrnehmung zugestimmt haben?**
- 4.3 Wurden im letzten Jahr freiwillige Feuerwehren im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim als First Responder alarmiert, obwohl die Gemeinden zuvor nicht der Aufgabenwahrnehmung zugestimmt haben?**

Die Fragen 4.1 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Tätigkeit als First Responder (Ersthelfergruppe) ist keine Pflichtaufgabe der Feuerwehren, sondern eine freiwillige Aufgabe, Art. 4 Abs. 3 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG). Die Aufstellung einer Ersthelfergruppe unterliegt dem Zustimmungserfordernis der Gemeinde als Trägerin der gemeindlichen Einrichtung.

- 4.2 Wie oft wurden freiwillige Feuerwehren im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in den letzten fünf Jahren als First Responder alarmiert?**

First Responder wurden im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in den vergangenen fünf Jahren wie folgt über das Einsatzstichwort „THL First Responder“ alarmiert:

	Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
2018	2 Alarmierungen
2019	1 Alarmierung
2020	0 Alarmierungen
2021	0 Alarmierungen
2022	2 Alarmierungen

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.